

## Merkblatt

### zur Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs

„staatlich anerkannte/r Sozialpädagog\*in/Sozialarbeiter\*in“,

„staatlich anerkannte/r Heilpädagog\*in,“

„staatlich anerkannte/r Kindheitspädagog\*in“

#### 1. Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs

Um in Nordrhein-Westfalen als Fachkraft im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik arbeiten zu dürfen, wird die **staatliche Anerkennung** benötigt. Für Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, gilt das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW). Da die Berufe der/des staatlich anerkannten Sozialpädagog\*in/Sozialarbeiter\*in, Kindheitspädagog\*in und Heilpädagog\*in reglementiert sind, d. h. deren Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind, bedarf es dazu einer entsprechenden Befugnis.

Die staatliche Anerkennung wird bei ausländischen Abschlüssen im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik in Nordrhein-Westfalen nach einem vollständig beendeten ausländischen Studium (Bachelor-Niveau) in einem akkreditierten Studiengang an einer im Ausbildungsstaat staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erteilt. Gegebenenfalls bedarf es weiterer, nach den jeweiligen Vorschriften des Ausbildungsstaates notwendigen Nachweise über die Berufsausübungsberechtigung (Staats- oder Fachprüfung, Anerkennungsjahr und/oder Berufslizenz).

Eine weitere Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die persönliche Zuverlässigkeit, die anhand eines behördlichen Führungszeugnisses (§§ 30 Abs. 5, 31, 32 BZRG) und einer Straffreiheitserklärung festgestellt wird. Beides wird zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

Für die Erteilung der oben genannten Befugnis ist die Bezirksregierung zuständig,

- in deren Regierungsbezirk der/die Antragsteller/in mit Wohnsitz gemeldet ist oder
- bei fehlendem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen in deren Bezirk die zukünftige Arbeitsstätte liegt.

Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet. Die Anträge sind an das Dezernat 24, der zuständigen Bezirksregierung zu richten (Kontaktdaten siehe unten).

#### 2. Gleichwertigkeitsprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs im Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erfolgt die Feststellung

der formellen und materiellen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation. Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine mit der deutschen Ausbildung vergleichbare Qualifikation handelt.

#### **a. Formelle Gleichwertigkeit / Gleichartigkeit**

Eine formell gleichwertige / gleichartige Ausbildung liegt vor, wenn

- sie auf Hochschulniveau, d. h. mit einem akademischen Grad (Bachelor, Diplom) abschließt,
- es sich um einen Abschluss der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik/Kindheitspädagogik/Heilpädagogik handelt, soweit in dem Land ein entsprechender Studienabschluss erworben werden kann,
- sofern in dem Ausbildungsland kein entsprechender Studienabschluss erworben werden kann, muss dieser Abschluss in dem entsprechenden Land für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit/Kindheitspädagogik/Heilpädagogik anerkannt sein / zuzuordnen sein.
- sofern die Ausbildung im Ausbildungsland als vollständig abgeschlossen gilt und eine entsprechende Berufsausübungsberechtigung vorliegt.

Für die Feststellung des Abschlussniveaus, bzw. die Abgeschlossenheit der Ausbildung kann es erforderlich sein, eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZaB) einzuholen.

Kann die formelle Gleichwertigkeit / Gleichartigkeit nicht festgestellt werden, ist die Erteilung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Die formelle Gleichwertigkeit kann **nicht nachträglich**, z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden.

#### **b. Materielle Gleichwertigkeit (wesentliche inhaltliche Unterschiede)**

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang wesentliche inhaltliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik bzw. Heilpädagogik bestehen. Die Unterschiede sind wesentlich, wenn die im Rahmen der ausländischen Berufsausbildung erworbenen nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den in deutschen Studiengängen der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik erworbenen unterscheiden und
- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des/der staatlich anerkannten Sozialpädagog\*in/Sozialarbeiter\*in, Kindheitspädagog\*in oder Heilpädagog\*in darstellen.

Dabei werden folgende inhaltliche Kriterien zugrunde gelegt:

- Kompetenz im Bereich der relevanten deutschen Rechtsgebiete und der Verwaltung, Kompetenz in der Profession und der Wissenschaft der Sozialen Arbeit/Kindheitspädagogik/Heilpädagogik (Kenntnisse der Geschichte, einschlägiger Theorien, Arbeitsfelder, Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik),

- Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte in der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische Kenntnisse,
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen in der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik und
- Kompetenz, soziale Praxis reflektieren zu können. Erforderlich ist der Nachweis einer angeleiteten berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik im Umfang von mindestens 100 Tagen, also 800 Stunden (z. B. Berufsanerkennungsjahr, Praxissemester).

Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede können sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. Geeignet sind insbesondere qualifizierte Nachweise, die eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z. B. ein qualifiziertes, detailliertes Arbeitszeugnis mit Tätigkeitsbeschreibung). Der Nachweis muss als Kopie (bei Berufstätigkeit im Ausland) mit qualifizierter Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden (siehe Übersetzungsscheckliste).

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit, bzw. der wesentlichen Unterscheide eines ausländischen Bildungsabschlusses im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik kann es erforderlich sein, ein Gutachten einer entsprechenden Fachhochschule zur Bewertung der inhaltlichen Vergleichbarkeit einzuholen.

### c. Ausgleichsmaßnahmen/Eignungsprüfung

Sollte eine positive Entscheidung über die materielle Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen **nicht** möglich sein, ist die Absolvierung einer oder mehrerer Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auf diese Weise können die festgestellten wesentlichen Unterschiede kompensiert und Defizite ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind

- ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang, der bewertet werden kann,
- eine Eignungsprüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragsteller\*in betrifft.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen beschränkt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Die Antragsteller\*innen haben die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind

- die TH in Köln oder die FH in Bielefeld oder in Münster (Soziale Arbeit),
- die Fachhochschule Südwestfalen in Soest oder die TH in Köln (Kindheitspädagogik)
- und die KatHO Münster (Heilpädagogik) zuständig.

Die Antragsteller/innen können sich für das Absolvieren der Ausgleichsmaßnahmen für eine der vorgenannten Hochschulen entscheiden. Für die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme sind Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist **vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme der jeweiligen Fachhochschule gegenüber zu erbringen**.

### 3. Erteilung der Befugnis

Zur Erteilung der Befugnis ist die persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer aktuellen Straffreiheitserklärung und eines aktuellen behördlichen Führungszeugnisses nachzuweisen. Diese werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

#### Hinweise zu vorzulegenden Unterlagen

Alle im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bitte senden Sie alle Unterlagen ohne Mappen oder Dokumentenhüllen. Diese sind nicht erforderlich und werden nicht zurückgesandt, sondern entsorgt. Die erforderlichen Unterlagen **müssen** als Kopien eingereicht werden.

**Bitte niemals Originale einsenden. Auch die Übersetzungen müssen als Kopie vorgelegt werden. Originale, auch Originalübersetzungen werden zwar akzeptiert, können später nicht mehr herausgegeben werden. Alle Dokumente werden gescannt und dabei die Siegel gebrochen. Die Dokumente werden nur elektronisch archiviert. Sie müssen Ihre Dokumente dann später mit entsprechendem finanziellen Aufwand erneut übersetzen lassen.**

Sie werden gebeten, den Antrag mit den Antragsunterlagen per Post vorzulegen. Auf die Geltung des OZG wird hingewiesen: <https://service.wirtschaft.nrw/online-antraege>. Weitere Hinweise: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher\*in oder Übersetzer\*in anzufertigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BQFG). Die Liste der entsprechenden Anschriften in Deutschland kann über die folgende Datenbank ermittelt werden: <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>. Ausnahmen bei Übersetzungen von im europäischen Ausland zugelassenen Übersetzungsbüros/Notaren werden im Einzelfall entschieden.

Die Übersetzungen müssen einen Übersetzervermerk enthalten, der bestätigt, dass die Übersetzung anhand des **Original**dokuments oder zumindest einer amtlich beglaubigten Kopie angefertigt wurde. Die Originalübersetzung muss mit der Kopie des Dokuments **vom Übersetzer/der Übersetzerin** fest verbunden werden. **Diese Verbindung darf nicht gelöst werden!** Weitere Hinweise siehe „Übersetzungsscheckliste“ im Downloadbereich.

Wichtig ist, dass auch beim Kopieren die Verbindung des Übersetzers nicht gelöst wird und bei der Kopie erkennbar und nachvollziehbar bleibt. Gegebenenfalls muss auch die Rückseite fotokopiert werden. **Eingereichte Originalübersetzungen können später nicht herausgegeben werden (s.o.).**

**Die Anforderung weiterer Dokumente und Nachweise bleibt im Einzelfall vorbehalten. Im Zweifelsfall kann das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie angefordert werden.**

## **Ansprechpartner (Zuständigkeit nach Wohnort)**

### Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 24 –Sozialberufe

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

[Anerkennung.Sozialberufe@bra.nrw.de](mailto:Anerkennung.Sozialberufe@bra.nrw.de)

### Bezirksregierung Detmold

Dezernat 24 –Sozialwesen

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

05231/71-0

### Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 24 –Sozialwesen

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-0

### Bezirksregierung Köln

Dezernat 24 –Sozialwesen

50606 Köln

Tel.: 0221/147-0

### Bezirksregierung Münster

Dezernat 24 –Sozialwesen

Domplatz 1-3

48143 Münster

Tel.: 0251/411-0